

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	11 (1919)
Heft:	5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 o o o o o o o o Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration: c
Unionsdruckerei Bern
o o o o Kapellenstrasse 6 o o o

INHALT:

1. Der ausserordentliche schweizerische Gewerkschaftskongress	Seite 39
2. Zum Problem der Arbeitsbeschaffung	40
3. Der Achtstundentag	41
4. Aus schweizerischen Verbänden	42
5. Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung	43
6. Sozialpolitik	44

7. Genossenschaftsbewegung	Seite 45
8. Notizen	45
9. Ausland	45
10. Schweizerischer Arbeiterbildungsausschuss	46
11. Der Landesstreit vor Kriegsgericht	46
12. Literatur	46

Der ausserordentliche schweizerische Gewerkschaftskongress.

Der Gewerkschaftskongress vom 7., 8. und 9. Sept. 1917 in Bern stand unter dem Eindruck des Krieges und der Kriegswirkungen. Die dort behandelten Geschäfte bezeichneten in der Hauptsache die Konsolidierung der inneren organisatorischen Verhältnisse. Zugleich versuchte man, sich in der durch die Kriegslage geschaffenen Situation zu orientieren. Eine Fülle von neuen Fragen war aufgetaucht, in die es einzudringen galt, ohne dass sich deren weitere Entwicklung schon mit Sicherheit abschätzen liess.

Seither folgten sich die Ereignisse Schlag auf Schlag. Am bedeutsamsten für die Schweiz war der Umschwung in Deutschland und in Oesterreich-Ungarn. Mit dem Sturz der alten Regierungsformen wurde die Bahn auch für die Realisierung der wirtschaftlichen Forderungen der Arbeiter frei. Die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages war eine der ersten Taten der Revolutionsregierungen. Wenn man sich vergegenwärtigt, mit welcher Zähigkeit sich gerade die deutsche Grossindustrie seit Jahrzehnten dieser Forderung widersetzt, sekundiert von den Unternehmern des ganzen Kontinents und nicht zuletzt der Schweiz, wird man die Bedeutung dieser Tatsache nicht gering einschätzen.

Ihren Ausdruck fand dieser Umschwung auch in den Beschlüssen der Internationalen Gewerkschaftskonferenz vom 5. bis 9. Februar 1919 in Bern. Während noch im Oktober 1917 ein allmählicher Abbau der Arbeitszeit von zehn auf acht Stunden pro Tag gefordert wurde, stellte sich die Konferenz auf den Boden des Achtstundentages oder der 48stundenwoche ohne Uebergangsperiode. In der Folge setzte in allen Ländern eine lebhafte Bewegung für die Durchsetzung dieser Forderung ein.

Der Ausschuss des Gewerkschaftsbundes beschloss die Anhandnahme von Unterhandlungen mit den Unternehmerverbänden, die Abhaltung von Demonstrationen in allen Teilen des Landes und die Einberufung eines ausserordentlichen Gewerkschaftskongresses, um die Achtstundenbewegung planmäßig und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zum Ziel zu führen.

Die Beteiligung am Kongress zeigte, wie in allen Kreisen der Arbeiterschaft die Achtstundenbewegung zum Brennpunkt geworden ist, um den sich alles konzentriert. Neben den Vertretern des Bundeskomitees, des Ausschusses und der Arbeiterunionen waren 191 Delegierte anwesend.

An das Referat über die Einführung der 48stundenwoche in der Schweiz, in dem die bisherige Entwicklung der Bewegung geschildert und über das Ergebnis der gepflogenen Verhandlungen berichtet wurde, setzte eine sechsständige Redeschlacht ein, in der der Unwillen über das mangelnde Entgegenkommen der Unternehmergruppen oft drastisch zum Ausdruck kam. Wohl anerkennt man, dass in den Zugeständnissen mancher Unternehmerverbände eine Abkehr von der bisherigen Haltung zu verzeichnen ist, dass sich einzelne Unternehmer sogar dazu verstanden haben, die 48stundenwoche auf 1. Mai bedingungslos einzuführen. Dagegen empfindet man es um so peinlicher, dass viele Unternehmerverbände immer noch kein Verständnis dafür haben, dass die Zeit der Zukunftswechsel und der leeren Versprechungen vorbei ist. In der Frage der 48stundenwoche kann es keinen Aufschub mehr geben; das war der Niederschlag aller Referate der Tagung. Wenn die Unternehmer und Behörden dem Lande schwere Kämpfe ersparen wollen, müssen sie sich so schnell wie möglich und ohne Vorbehalt für die 48stundenwoche erklären. Das war der Tenor aller Ausführungen. In der gefassten Resolution ist das auch in aller Deutlichkeit gesagt. Ebenso ist dort gesagt, dass man sich mit einer Behandlung pro forma in der Bundesversammlung nicht zufrieden geben kann. Mögen der Bundesrat und alle Mitglieder der Bundesversammlung der Auffassung sein, die Erledigung des Entwurfes über die Festlegung der 48stundenwoche in der Junisession sei unmöglich, die Arbeiterschaft sagt, es muss möglich gemacht werden. Die absterbende Bundesversammlung darf nicht auseinandergehen, ohne diese Rechnung beglichen zu haben. Wir sind mitten im Kampf. Vom Verhalten der Unternehmer und der Behörden wird es abhängen, ob er friedlich ausgefochten wird oder ob auch die Schweizer Arbeiter zum letzten Kampfmittel — der Arbeitsverweigerung — greifen müssen.

In der Stellungnahme zur zweiten wichtigen Frage, zu der sich der Kongress auszusprechen hatte, der Beischickung der Internationalen Gewerkschaftskonferenz, gingen die Ansichten auseinander. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat während der Kriegszeit alles versucht, um die Gegensätze auszugleichen und die Differenzen zwischen den verschiedenen Ländern zu beheben. Er hat die Konferenz vom Oktober 1917 organisiert und an der Durchführung der Konferenz vom Februar 1919 wesentlich mitgewirkt. Er darf mit Genugtuung konstatieren, dass er das Vertrauen der Glieder des Internationalen Gewerkschaftsbundes besitzt. Durch die Stellungnahme vieler Organisationen zum Kriege im Sinne einer nationalen Orientierung und durch die gleichzeitige Links-